

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **17=37 (1871)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und die Instruktionszeit der Pferdärzte im Allgemeinen sollte mindestens verdoppelt werden.

Justizwesen.

Der Justizstab war in der aufgestellten Armee genau nach der Armeeeintheilung vertreten, respektive neben dem Großrichter jeder Division jeweilen noch 3 Auditoren der Brigaden, ein Apparat, der bei den ohnehin schwachen Divisionen fast des Guten zu viel betrug und nicht verhinderte, daß mehrere Fälle erst nach der Entlassung der Truppen zur Geledigung gelangten.

Im Ganzen kamen 13 Urtheile gegen 15 Angeklagte vor, welche folgende Verbrechen beschlagen hatten:

- 2 Desertionen,
- 4 Diebstähle,
- 1 Versuch von Schändung,
- 6 Insubordinationen,
- 1 Unfolgsamkeit,
- 1 Körperliche Verletzung.

15

Das Institut der Militär-Jury hat sich als ein vollkommen verkehrtes erwiesen. Je nach der Laune der Jury wird in dem gleichen Falle das eine Mal alle Strenge, das andre Mal eine kaum erklärbare Nachsicht ausgeübt, und obendrein ist das Verfahren höchst umständlich, im Felde bei Truppenbewegungen gar nicht ausführbar.

Eine Abänderung der Militär-Strecrechtspflege erscheint nach der Ansicht der Mehrzahl der Herren Offiziere als ein wahres Bedürfnis.

Instruktionswesen.

Noch habe ich eine Wahrnehmung beizufügen, welche bei der dießjährigen Truppenaufstellung gemacht werden mußte.

Sie betrifft den offenbar ungenügenden Standpunkt der Ausbildung aller unserer Truppen, bald in höherem, bald in milderem Grade. Abgesehen von der schon berührten, höchst mangelhaften taktischen Ausbildung gewisser Bataillone und taktischer Einheiten von Spezialwaffen ist bei Beginn des Dienstes stets eine Unsicherheit in den Bewegungen des ganzen Truppenkörpers wie in den Dienstverrichtungen vieler Einzelner wahrnehmbar, welche beunruhigend ist und ihren Sitz offenbar in dem Mangel an praktischem Dienste hat.

Man hört hie und da Stimmen laut werden, unsere gefeßlichen Instruktionszeiten seien hinreichend, um einen Wehrmann auszubilden; man denkt aber dabei nicht, welche Fortschritte auch anderwärts gemacht wurden, welche viel größere Anforderungen an die Intelligenz des Einzelnen gemacht werden müssen, um heutzutage genügen zu können. Schon die Behandlung und der Gebrauch des gezogenen Gewehres, die Einübung des Verhaltens in zerstreuter Gefechtsart, im Sicherheitsdienst u. s. m. erheischen mehr Zeit, um gehörig in Fleisch und Blut überzugehen, geschweige denn diejenige der vielen Fälle des Felddienstes, Lokalgefechte u. s. w. Obschon nun unsere Reglemente der Elementartaktik wesentlich vereinfacht sind, so absorbiert bloß deren dürftige Einübung schon einen großen Theil der jetzigen Instruktionszeit, und für gar viel Nothwendiges findet sich keine Zeit vor.

Statt Reduktion der Uebungszeit des Milizsoldaten als Rekrut sowohl, als in Wiederholungskursen, muß eine Vermehrung des bestehenden angestrebt und durchgeführt werden.

Nicht bloß der Mann des Auszuges und der Reserve muß während seiner Dienstzeit alljährlich zuerst 14, dann 8 Tage Wiederholungskurs bestehen, sondern selbst die Landwehr muß wenigstens alle 2 Jahre einen Dienst von 8 Tagen Dauer durchmachen, um einigermaßen zum Kriegsdienst befähigt zu bleiben. Daselbe muß bei den Spezialwaffen stattfinden, wenigstens in diesem, wenn nicht in erhöhtem Maße. Damit müssen noch verbunden werden in Winterzeit theoretische Kurse für die Offiziere und schriftliche Arbeiten, um stets geistig angeregt und thätig zu bleiben.

Alle 2 Jahre muß eine jede Division während 8 Tagen

zu einer Uebung mit vereinigten Waffen unter Zuzug der gesammten Stäbe vereinigt werden, und es hat das Kommando und die Inspektion der Brigaden und Divisionen stets durch die Offiziere zu geschehen, welche im Felde zur Führung dieser Truppenkörper bestimmt sind.

Wenn diese Opfer nicht gebracht werden können, so wird es mehr und mehr unmöglich werden, trotz allem Patriotismus, mit stehenden Heeren konkurriren zu können.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, kann ich nicht umhin, nochmals des vorzüglichen Geistes zu erwähnen, der alle Truppen (mit seltenen Ausnahmen) von Anbeginn bis zum Ende des Dienstes, und namentlich auch die Herren Offiziere des eidgenössischen Stabes durchweht hat.

Wenn die Truppenaufstellung dieses Sommers in dieser oder jener Richtung dem eidgenössischen Militärwesen einigen Nutzen gebracht hat, so ist derselbe dem vorzüglichen Zusammenwirken des Herrn Chefs vom Generalstabe, des Herrn Generaladjutanten, der Herren Divisionäre und deren Stabschefs, sowie sämmtlichen Abtheilungschefs des Großen Stabes und den Chefs der einzelnen Waffengattungen zuzuschreiben, welchen ich hiemit nochmals meinen Dank für ihre vorzüglichen Leistungen und die mir gewährte Unterstützung ausdrücke.

Möge derselbe Geist sich noch in gehobener Stimmung, möge dieselbe Opferwilligkeit des ganzen Landes sich neuerdings kundgeben, wenn im Verlaufe des Krieges, der seit Monaten in unserm Nachbarlande geführt wird, und im Gefolge der neuen Verwicklungen, die im fernem Osten drohen, die eidgenössischen Wehrmänner neuerdings zu den Waffen gerufen werden; um die Integrität des Vaterlandes zu wahren.

Aarau, den 22. November 1870.

Hans Herzog, General.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Dem 14. Januar 1871.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwärzigem Kreis Schreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 17. März l. J. Morgens 9 Uhr auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspektors, Herrn eidg. Obersten Weiss, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnisse derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Schützenbataillone.) In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1870 betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone hat der Bundesrath, welchem Art. 2 des Gesetzes die Formation überträgt, eine dießfällige Verordnung erlassen, nach welcher die Bataillone gebildet werden wie folgt:

Auszug.

1. Bataillone — Kompagnien von Aargau bisher Nr. 15, Baselsland 19 und Aargau 38 und 40.
2. " " " Bern 1, 4, 9 und Solothurn 77.
3. " " " Freiburg 13 und Bern 27, 29, 33.
4. " " " Neuchâtel 14 und 17, Freiburg 25, Gené 72.
5. " " " Waadt 3, 8, 10 und 30.
6. " " " Valais 7 u. 32, Waadt 75 u. 76.
7. " " " Zürich 2, 21, 22 und 35.
8. " " " Zug 28, Luzern 34, 39 und 43.
9. " " " Thurgau 5, Appenzell A.-Rh. 18 und 20, Thurgau 26.

10. Bataillone — Kompagnien von Graubünden 16, 36, St. Gallen 31, 37.
11. " " " Glarus 12, 41, Schwyz 42.
12. " " " Uri 6, Nidwalden 11, Schwyz 23 und Obwalden 24.
13. " " " Tessin 44, 47 und (Reserve) 60.
- Reserve.
14. Bataillone — Kompagnien von Waadt 61, 62 und 73.
15. " " " Freiburg 53, Wallis 63, Neuchâtel 64, Genéve 78.
16. " " " Zürich 46, 47, 74, Glarus 52.
17. " " " Bern 43, 49, 50.
18. " " " Appenzell A. Rh. 54, St. Gallen 55, Graubünden 56, Thurgau 59.
19. " " " Schwyz 51, Uri 67, Obwalden 68 und Nidwalden 69.
20. " " " Luzern 65, 66 und Zug 70.
21. " " " Argau 57, 58, Baselland 71.

Die Stäbe und Kompagnien tragen auf dem Hute die Nummer des betreffenden Bataillons, nebst der bisherigen Garnitur für die Korpsauszeichnung. Der Wappenstein bleibt wie bisher und ist auch für die Bataillonsstäbe vorgeschrieben. Die Bekleidung des Stabspersonal entspricht derjenigen der Truppen, nur haben die berittenen Offiziere eisengraue Beinkleider mit Lederbesatz bis ans Knie. Für die Gradauszeichnung gelten die Vorschriften vom 20. Jan. 1869 und 27. April 1868. Persönliche Ausrüstung der Bataillonsstäbe, wie bei der Infanterie auch in Betreff der Reitpferde, mit der Ausnahme, daß hier das Metall gold, die Satteldecke grün und mit schwarzem Versteß und die Gurte weiß sein sollen. Ueber die Bataillonschule und die Kompagnioffiziere wird vom eidg. Militärdepartement Kontrolle geübt und die Kantone sind verpflichtet, denselben alle auf die militärische Stellung dieses Personal bezügliche Änderungen mitzutheilen.

— (Anordnungen zum Schusse der Grenze u.) Für den Fall, daß außerordentliche Verumständigungen es notwendig machen sollten, die Truppenzahl in Bruntrut zu vermehren oder im Kanton Neuchâtel eine Aufstellung anzuordnen, richtet der Bundesrath am 12. d. Mts. die Einladung: a) an die Regierung von Bern, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um dem Kommandanten der 3ten Armeeabtheilung die sämmtliche wehrdienstpflichtige Bevölkerung von Bruntrut und Delsberg gehörig ausgerüstet zur Verfügung stellen zu können; b) an die Regierung von Neuchâtel, Vorkehrungen zu treffen, damit bei allfällig zu besorgenden Ueberschreitungen von verstreuten Militärs auf den Haupteingängen von Frankreich her, bei jedem dieser Haupteingänge in kürzester Frist je 2 Kompagnien aufgestellt werden können.

Gegen ein vom Kriegsgericht der VIII. Brigade am 18. vorigen Monats ausgefallenes Urtheil ist ein Kassationsbegehren eingelangt. Der Bundesrath hat in Folge dessen dem Hrn. eidg. Oberst Manuel in Bern die Einberufung des Kassationshofes und die Leitung der Verhandlungen übertragen.

— (Mission in das deutsche Lager.) Herr Oberst Schumacher und Major Burnier sind zur deutschen Belagerungsarmee nach Paris verreist.

Bern. (Berneiser Schießwesen.) Nachdem die von Herrn eidg. Oberst Meyer gestellten Anträge, betreffend Hebung unseres Militärwesens, in der Staatswirtschaftskommission des bernischen Großen Rathes angenommen worden, hat diese Behörde in gerechter Würdigung dieser für unsere Landesverteidigung so wichtigen Frage eine Spezialkommission niedergesetzt, welche entsprechende Gesetzesvorlagen auszuarbeiten hat. — Letztere hat sich zu diesem Zwecke an die bestehenden Militärgesellschaften gewendet, um ihre Ansichten über die speziell aufgestellten Fragen, nämlich „Hebung des Offizierskorps (durch einen andern Besatzungsmechanus) und des Schießwesens“ zu vernehmen.

Der Unteroffiziersverein von Bern hat, da ihn die erste nicht direkt berührt und er sich zudem zu deren Beurtheilung nicht kompetent erachtet, nur das Schießwesen, die zweite kleiner betend

Fragen, die auch vom bernischen Stabsoffiziersverein eingehend behandelt werden sind, berathen und dieselbe in folgendem Sinne beantwortet: Die Befähigung im Schießlichen soll nicht nur durch rein militärische oder einzig durch bürgerliche Schießübungen, sondern durch beide Arten zusammen angestrebt werden. — Militärische Schießübungen außer den ordentlichen Wiederholungskursen sollten mit den bezirks-, resp. gemeindefreien Waffeninspektoren, welche seit 2 Jahren im Kanton Bern eingeführt sind, verbunden werden; für den Auszug und die Reserve in den Jahren ohne Wiederholungskurs zwei Mal (Frühling und Herbst) und im Jahre eines Dienstes ein Mal. An diesen Übungen wäre die Mannschaft durch die Bezirkskommandanten mit Hilfe der Sektionschreiber über Präsenz und Waffe zu kontrolliren und durch Offiziere und Unteroffiziere über Gewehr und Schießtheorie zu instruiren, wie auch im Distanzschießen zu üben. Hernach erst würden per Mann wenigstens 15 bis 20 Schüsse, vom Staate geliefert, geschossen. Für die besten Leistungen kleine Prämien. Nicht nur die Schießschützen, sondern alle gewehrtragenden Auszügler der Infanterie nebst den Offizieren sollten verpflichtet werden, nicht nur einer Schießgesellschaft anzugehören, sondern auch eine reglementarische Anzahl Schüsse zu thun und sich beim nächsten Dienst hierüber auszuweisen, unter eventueller Nachbelohnung der Schüsse.

In jeder Gemeinde oder Orttschaft, wo sich wenigstens 20 gewehrtragende Auszügler befinden, haben dieselben eine Schießgesellschaft zu bilden, in welcher alle Militärs und ehrenfähigen Schweizerbürger Eintritt hätten. Nichtmilitärs sollten von vorn herein, sofern sie vom Staate irgend welchen Schießbeitrag beziehen, verpflichtet werden, sich im Ernstfall bei den aus denselben zu bildenden Korps einreihen zu lassen.

Die Gemeinden sollten gesellig gehalten sein, die nöthigen Schießplätze anzuweisen und das nach der Anzahl der Schützen erforderliche Schießmaterial den Gesellschaften zu liefern; die jetzigen Schießhausbausteuer des Staates würden wegfallen. In den Schießgesellschaften sind nur diejenigen Beiträge von den Mitgliedern zu beziehen, welche für den Unterhalt der Schützen, für Zeiger u. s. w. erforderlich sind.

Die Mitglieder wären verbindlich, jährlich nach Bestimmungen, wie z. B. im eidgenössischen Reglemente für die Schießvereine, wenigstens so viel Schüsse zu thun, als ihnen von Staat und Eigengesellschaft vergütet werden, und zwar sollte der Kanton, so lange letztere 25 Schüsse, deren wenigstens 50 vergütet oder verabschloß.

Der Staatsbeitrag sollte nicht mehr nach den, am hiesig vorgeschriebenen Ausschüssen gemachten Punkten (welch letzterer ebenfalls wegfiele), sondern gleichmäßig vertheilt werden; auch nicht erst ein Jahr hindereina, vielmehr soll e den Gesellschaften unter Verantwortlichkeit gegen Quittung auf Rechnung ihres Guthabens an Munition schon im Laufe des Jahres solche verabschloß und der Ausweis hiesig durch die Schießkontrollen geleistet werden.

Schützen, welche jährlich ein gewisses durchschnittliches Prozent Schießen würden, könnten überdies noch vom Staate eine bestimmte Prämie beziehen.

Dem Einzelnen würde auf diese Weise der Kostenpunkt, der bisher das Haupthinderniß vor größerer Theilnahme am Schießen war, auf ein Minimum reduziert, und es ist deshalb anzunehmen, daß die Reservisten, obschon nicht mehr verpflichtet, gleichwohl in den Schießgesellschaften verbleiben werden, in denen sie als Auszügler ihre zehnjährige Anzahl Schüsse thun mußten.

Die Eingabe des Vereins schließt mit den Worten: „Allen Hülfquellen müssen wir uns versichern; ob wir sie brauchen, ist nur eine Frage der Zeit. Besser, alle unsere Mittel für Waffen und unsere Selbstständigkeit verwenden, als einen einzigen Rappen einem modernen Raubritterthum hinterlassen!“

B. u. B.

Zug. (Eine eidg. Mahnung.) Zug wird vom Bundesrath ersucht, gestützt auf die Berichte der Militär-Untersuchungskommission, seine Küden im Kriegsmaterial binnen 6 Monaten auszufüllen; hingegen wird der Regierung von Argau die Befriedigung des Bundesrathes dafür ausgesprochen, daß sie der Einladung vom 10. Nov. betreffend die Ausfüllung der Küden ihrer Landwehr nachgekommen sei. Die Cadres sollen vervollständig werden und alle 3 Landwehrbataillone im Spätherbst einen Wiederholungskurs bestehen, wesentlich zum Einüben mit dem Präzisions-Bucnantgewehr.